

R 56 V 102

[Cesca -> Pfundtner]
Abschrift.

Cesca - PFUNDTNER

Der Reichs- und Preußische
Minister des Innern
I A 384/5012.

del

Berlin NW.40, den 9. Febr. 35,
Königsplatz 6

E i l t s e h r !

An
die Herren Reichsminister
(mit Ausnahme des Auswärtigen Amts
und des Stellvertreters des Führers).

216

Vertraulich! 088283

Betrifft: Ausschaltung schädlicher Rückwirkungen
der Rassenpolitik auf die auswärtigen
Beziehungen des Reichs.*

Hans PFUNDT-
NER

Am 15. November 1934 hat auf Einladung des Auswärtigen
Amts eine Besprechung mit dem Reichsminister des Innern (als
der federführenden Behörde auf dem Gebiete der Rassengesetz-
gebung), dem Beauftragten des Stellvertreters des Führers,
Herrn Dr. Groß, als Leiter des Rassepolitischen Amts der
NSDAP. und den zunächst beteiligten Reichsministerien statt-
gefunden. Es wurde die Frage erörtert, wie den nachteiligen
Wirkungen der deutschen Rassepolitik auf die Beziehungen des
Reichs zu auswärtigen Staaten begegnet werden könnte.

Vom Auswärtigen Amt wurde folgende Darstellung des Tat-
bestandes gegeben: Vor einem Jahr hat eine Chefbesprechung
stattgefunden, um den damals schon stark im Ausland auftreten-
den nachteiligen Wirkungen der deutschen Rassepolitik begegnen
zu können. Der Reichsminister des Innern hat dann gemäß den
Beschlüssen dieser Chefbesprechung amtlich und öffentlich zum
Ausdruck gebracht, daß die Rassepolitik der nationalsozialisti-
schen Regierung nicht von der Verschiedenwertigkeit, sondern
von der Verschiedenartigkeit der Rassen ausgehe und die daraus
entspringenden Nachteile einer Vermischung bekämpfe. Diese
Kundgebung hatte nur eine vorübergehende und schwache Beruhi-
gung der öffentlichen Meinung des Auslandes zur Folge, obwohl
sie durch die deutschen Missionen im Auslande in jeder Weise
verbreitet worden war.

Seit Beginn des Jahres 1934 sind die nachteiligen Rückwir-
kungen der deutschen Rassepolitik von Monat zu Monat zu einer

schwereren

* Vertrauliches Schreiben
PFUNDTNER an die Herren Reichsminister (~~Vertraulich~~), 9.2.35 -
BAK R 56 V 102, Bl. * 216-8

schweren^{re} Belastung der Beziehungen zu verschiedenen auswärtigen Staaten geworden. Aus der Darstellung des Auswärtigen Amtes ergab sich, daß durch die deutsche Rassepolitik sowohl in ihrer praktischen Anwendung im Einzelfall als auch in der Erörterung in Presse und Kundgebungen des öfteren fremde Rassen und Nationen in ihrer Gesamtheit sich verletzt gefühlt haben. Dadurch wurden fremde diplomatische Vertretungen zu Vorstellungen veranlasst, und die außenpolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu diesen Staaten beeinträchtigt. Insbesondere handelt es sich dabei um die Beziehungen zu Japan, Indien und anderen fernöstlichen, aber auch südamerikanischen und anderen Staaten.

Die am 15. November vertretenen Behörden und Parteistellen waren sich darüber einig, daß an den rassepolitischen Grundsätzen der nationalsozialistischen Weltanschauung auch unter starkem außenpolitischen Druck nicht gerührt werden dürfe. Gleichwohl dürfe aber die Anwendung des Rasseprinzips in der Praxis dann nicht zu außenpolitischen nachteiligen Wirkungen führen, wenn diese in keinem Verhältnis zu dem innenpolitischen Erfolg ständen.

Der Leiter des Rassepolitischen Amtes der NSDAP. erklärte im Auftrage des Stellvertreters des Führers, daß auch die NSDAP. unter Aufrechterhaltung ihres grundsätzlichen Standpunktes in Rassefragen die Auffassung teile, daß Entscheidungen rassepolitischer Art, durch die Beziehungen zu auswärtigen Staaten gefährdet werden könnten, zu vermeiden seien. Die rassepolitischen Grundsätze müßten in ihrer ^rpraktischen Anwendung mit den außenpolitischen Notwendigkeiten in Einklang gebracht werden.

Die Frage, wie Abhilfe zu schaffen und den außenpolitischen Notwendigkeiten bei Anwendung des Rasseprinzips Rechnung zu tragen sei, wurde folgendermaßen beantwortet:

1. Entscheidungen über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für Nichtarier, durch die ein fremdblütiger Ausländer (auch Staatenloser) oder ein Reichsangehöriger, der ganz oder teilweise fremdblütig ist - insbesondere Angehöriger oder Abkömmling des japanischen, chinesischen, indischen usw. Volkes - betroffen werden, sind ausschließlich dem Reichsministerium selbst vorbehalten, in dessen sachlicher Zuständigkeit der Fall liegt. Unberührt hiervon bleiben Entscheidungen über Juden und Judenstämme.

- Die örtlichen oder sonst im Regelfall zuständigen Behörden haben sich der Entscheidung zu enthalten und die Vorgänge ihrem zuständigen Reichsministerium auf dem Dienstwege zuzuleiten, es sei denn, daß dieses Verfahren durch eine gesetzlich geregelte Zuständigkeit ausgeschlossen wird.
2. Die Entscheidung ist von dem jeweilig sachlich zuständigen Reichsminister im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Stellvertreter des Führers (Rassepolitisches Amt) und dem Reichsminister des Innern zu treffen. Dem Sachverständigen für Rasseforschung beim Reichsministerium des Innern ist von jeder getroffenen Entscheidung Kenntnis zu geben.

Der Stellvertreter des Führers hat sich bereit erklärt, die Gliederungen der Partei mit entsprechender Weisung zu versehen.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Stellvertreter des Führers bitte ich um beschleunigte Zustimmung zu dieser Regelung für Ihren Geschäftsbereich. Weitere Mitteilung behalte ich mir nach Eingang der Antworten der Herren Reichsminister vor.

Vorliegendes Rundschreiben hat der Reichskanzlei zur Kenntnisnahme vorgelegen.

In Vertretung
gez. Pfundtner.